

§ 3.

Rechtssprachkarten.

Heute, wo der Sprachatlas²⁴ auf ein halbes Hundert Arbeitsjahre zurückblicken kann, und wo andererseits das deutsche Rechtswörterbuch nach 30jähriger Vorbereitung an das Licht drängt, liegt es nahe, sich zu fragen, ob nicht auch die Rechtswörter selbst wortgeographisch zu untersuchen seien, gerade weil sie Rechtswörter sind. Es erhebt sich die Frage: sollen Rechtssprache und Wortgeographie nicht besondere Fühlung miteinander nehmen, vor allem, um die Gültigkeit des zu Beginn unserer Arbeit erwähnten Satzes nachzuprüfen, zu bestätigen oder zu berichtigen? Dann aber auch, um rechtsgeschichtliche und rechtssprachliche Probleme auf diesem Wege anzupacken.

Die Frage aufwerfen heißt sie bejahen. Denn die überragende Bedeutung der Rechtssprache innerhalb der Sprachgeschichte, die Wichtigkeit des Rechtsverkehrs für die Sprachentwicklung gebieten es. Gerade die Einheit der Rechtssprache innerhalb eines bestimmten Gebietes drückt ja die rechtliche Zusammengehörigkeit besonders anschaulich aus. Auf der anderen Seite aber sind Forschungen darüber notwendig, inwieweit bei der Bildung der politischen und kirchlichen Grenzen, der Rechtsgrenzen, etwa die schon vorhandenen Sprachgrenzen mitbestimmend waren. Mit andern Worten: Es muß an möglichst vielen Stellen klargestellt werden, ob und wo die Sprachgrenze älter ist als die Rechtsgrenze, damit man sich mit dem Satze „Sprachgrenzen folgen den Rechtsgrenzen“ nicht etwa im Einzelfall einem fehlerhaften Zirkelschlusse hingibt.

Von zwei Seiten läßt sich das Problem Rechtssprache und Mundart in Angriff nehmen. Einmal so, daß in Hinkunft bei Aufstellung von dialektgeographischen Fragebogen typische Wörter der Rechtssprache oder gewisse Rechtssätze aufgenommen werden. Es besteht die wohlbegründete Hoffnung, daß dies geschehen wird, wenn auch die Schwierigkeiten sachlicher und sprachlicher Art keine geringen sind.

²⁴ Ich benutze die Gelegenheit, für die reiche Anregung, Beratung und Unterstützung zu danken, die ich in Marburg durch die Herren Prof. FERDINAND WREDE, Prof. KURT WAGNER und Bibliotheksrat BERNHARD MARTIN erfahren habe. Als ich am 1. April 1926 im Zusammenhang mit der Fünfzigjahrfeier des Sprachatlas dort in einem kleinen Kreise die ersten Versuche von Rechtssprachkarten zeigte, war mir überdies der Rat von Prof. THEODOR FRINGS sehr wertvoll.

Der andere Weg aber ist der, selbständige Rechtssprachgeographie zu treiben. Dabei werden natürlich die vorhandenen sprachgeographischen Arbeiten eine wichtige, nicht zu entbehrende Grundlage bilden.

Drei Typen von Sprachkarten sind es, die auch vom Standpunkt der Rechtssprache aus Interesse heischen. Zunächst die Sprachenkarten im eigentlichen Sinne, die das Geltungsgebiet verschiedener Sprachen gegeneinander abgrenzen, also sozusagen die Außengrenzen einer Sprache kartenmäßig festlegen. So bildet die Untersuchung der Grenzen der deutschen Sprache gegenüber dem Französischen, Italienischen, Rätoromanischen, Ladinischen, Slovenischen usw. reiche Gelegenheit zu rechtssprachlicher und rechtsgeschichtlicher Beobachtung.

Umreißt man den Geltungsbereich verschiedener Rechtssprachen gegeneinander, so deckt sich die Rechtssprachkarte keineswegs immer mit der allgemeinen Sprachenkarte. Für diese Betrachtung wird bei 'Rechtssprache' immer an die Staatssprache, die Sprache der Gesetzgebung und Verwaltung, zu denken sein. Dabei ergibt sich ohne weiteres, daß in allen mehrsprachigen Staaten, soweit sie nur eine einzige Staatssprache anerkennen, die Rechtssprachkarte zwar zusammenfällt mit der politischen Karte des Landes, aber von der Umgangssprachenkarte oft erheblich unterschieden ist. Die Sprachenpolitik trachtet durch Sprachenkampf und Sprachenrecht, gewaltsam oder friedlich die Grenzlinien der Sprachenkarte auszulöschen und mit den Linien der politischen Karte zu verschmelzen.

Aber auch im Innern eines Sprachgebietes verlaufen eine Menge von Grenzlinien. An diesen heben sich die Mundarten voneinander ab. Freilich sind es nicht einheitliche scharfe Grenzlinien, sondern es sind Grenzzonen mit einer wirren Fülle von Linien, die wir auf den Mundartkarten finden. Die Verhältnisse, die uns auf den Mundartkarten entgegentreten, sind zwar viel friedlicher, aber meist viel verwickelter als die der Sprachenkarten im eigentlichen Sinne. Doch auch hier keine unveränderlichen Grenzen, auch hier ein wechselseitiges Beeinflussen und Ringen; und auch hier nicht selten ein Auseinandergehen von Umgangssprache und Rechtssprache.

Die dritte Gruppe von Sprachkarten sind die Wortkarten. Sie zeigen die Verbreitung eines einzelnen Wortes; sie bilden auch die Grundlage der Mundartkarte. Für die Rechtssprachgeographie

wird es sich zunächst in erster Linie darum handeln, Rechtswortkarten herzustellen.

Die Rechtswortkarten können sich auf die Gegenwart beziehen wie die Sprachatlaskarten, oder sie können geschichtliche Karten sein oder aber drittens sie können beide Gesichtspunkte miteinander vereinigen. Infolge der zunehmenden Rechtseinheit werden Karten der heutigen Rechtssprache immer weniger Buntheit bieten. Rechtssprachkarten mit geschichtlichen Belegen aber können im höchsten Maße lehrreich sein. Freilich werden sie sich in manchen Punkten erheblich von den Karten des Marburger Sprachatlases unterscheiden. In erster Linie dürfte wohl kaum jemand in die Lage kommen, für ein Rechtswort eine solche Fülle von Belegen zur Verfügung zu haben, wie sie die 43000 Fragebogen dem Sprachatlas zugebracht haben. Dazu sind die Belege, wie man aus geschichtlichen Quellen zusammenbringt, natürlich nur zum geringsten Teil mundartlich; und überdies nicht so gleichmäßig über das ganze Gebiet zerstreut wie im Sprachatlas. Aus manchen Orten werden viele Belege da sein, aus ganzen Landstrichen hingegen wieder nichts, obwohl damit noch nicht die Gewißheit gegeben ist, daß das Wort jener Gegend auch tatsächlich fehlt, bzw. gefehlt hat. Es darf ferner nicht außer acht gelassen werden, daß die Belege, die auf einer historischen Karte vereinigt sind, ganz verschiedenen Zeiten angehören. Gegen die Gefahr der Fehlschlüsse auf Grund dieses Umstandes kann man sich ein wenig, aber nicht restlos, dadurch schützen, daß man die einzelnen Jahrhunderte mit unterschiedlichen Farben oder Zeichen kenntlich macht. Ich habe deshalb auf den meisten Karten Zeitzeichen verwendet.

§ 4.

Charakteristik der Rechtssprache.

Von vornherein ist zu erwarten, daß die Rechtssprachkarten innerhalb der Sprachkarten ein eigenes Gepräge aufweisen wegen der Eigenart der Rechtssprache und der Rechtswörter. Vor allem sind Rechtssprache und Rechtswort in besonderem Maße an Grenzen gebunden. Weil innerhalb eines bestimmten Gebietes eine bestimmte Rechtsordnung gilt, die bestimmte Rechtseinrichtungen vorsieht und diese mit bestimmten Fachwörtern bezeichnet, darum können die Rechtssprachgrenzen häufig haarscharf sein²⁵, was bekanntlich bei den gewöhnlichen Sprachgrenzen höchst selten ist.

²⁵ Weil sie eben tatsächlichen, ausgesteinten Grenzen entsprechen.